

## **110-kV-Leitung Farge – Sottrum, LH-14-1164 - 1. Genehmigungsabschnitt Standortsicherheitsmaßnahmen gemäß VDE-AR-N4210-4:2014-08**

### **Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### I. Vorhaben

Die Avacon Netz GmbH (Vorhabenträgerin) beabsichtigt, an der auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und Niedersachsens verlaufenden 110-kV-Leitung Farge - Sottrum Maßnahmen zur Verbesserung der Standsicherheit an insgesamt 135 von 200 Bestandsmasten durchzuführen. Die Standsicherheitsmaßnahmen umfassen die Stahlсанierung an 83 Masten bzw. die Stahlсанierung und Fundamentertüchtigung an insgesamt 52 Masten gemäß der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N4210-4:2014-08.

Die Leitung beginnt am Umspannwerk Farge (Bremen) und verläuft in südöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, wobei diese im Verlauf mehrfach gekreuzt wird. Die Leitung endet am Umspannwerk Sottrum in Niedersachsen (Landkreis Rotenburg/Wümme). Die gesamte Leitung ist in mehrere Genehmigungsabschnitte aufgeteilt. Der hier zur Zulassung beantragte Abschnitt in Niedersachsen umfasst einen 9,8 km langen Leitungsverlauf im Landkreis Osterholz innerhalb der Gemeinden Schwanewede und Ritterhude, und zwar im Mastabschnitt 20 bis 58 mit Ausnahme der Masten 28 und 30 bis 32, die sich in Bremen befinden. Von den 36 Maststandorten ist eine Sanierung an 16 Masten erforderlich. Hiervon finden an 15 Masten Maßnahmen ohne Bodeneingriff statt (Maßnahme I – Stahlertüchtigung). Ein (1) Mast erfordert neben der Stahlertüchtigung die Sanierung des Fundaments (Maßnahme II – Stahl- und Fundamentertüchtigung). Hierfür ist vorgesehen, das bestehende Fundament (Einblockfundament mit Stufe) mit einer weiteren Betonstufe zu überbauen. Dazu wird das bestehende Fundament in einer Baugrube von ca. 10 x 10 m und ca. 3 m Tiefe freigelegt. Anschließend wird das bestehende Blockfundament durch eine Auflastplatte erweitert. Das Fundament wird im Zuge der Sanierung vergrößert, sodass zukünftig eine Grundfläche von 5 x 5 m (25 m<sup>2</sup>) besteht. Durch die Vergrößerung der oberirdischen Versiegelung entsteht ein Flächenverlust von 12 m<sup>2</sup>. Grundfläche und Austrittsmaße des Mastes ändern sich nicht.

Durch die Maßnahmen insgesamt ändern sich weder die Spannungsebene noch der Verlauf der Leitung oder die Anzahl der Maste. Ebenso wird die bestehende Beseilung beibehalten.

Für den Bauablauf sind an den Maststandorten Zuwegungen und eine Arbeitsfläche erforderlich. Bei der Maßnahme II (Mast 55) kommen noch vier Ankerflächen hinzu. Bei der Stahlertüchtigung (Maßnahme I) liegt der Bedarf der Arbeitsfläche bei 200 m<sup>2</sup>, für Fundamentsanierungen (Maßnahme II) ergibt sich ein Flächenbedarf von 560 m<sup>2</sup> inkl. der Abankerungsflächen. Der Flächenumfang der einzelnen Flächeninanspruchnahmen ist in den Lageplänen (Teil B-2) dargestellt. Die für die Umsetzung

der Maßnahmen erforderlichen Flächen für Baustellen-, Zuwegungs- und Abankerungsflächen werden ausschließlich temporär in Anspruch genommen.

Für die Maßnahmen wurde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens/Plangenehmigungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover, gestellt.

Diese hat als unselbstständigen Teil des Zulassungsverfahrens gem. § 5 Abs. 1 UVPG die Feststellung zu treffen, ob für das geplante Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 6 bis 14a UVPG besteht oder nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG waren hierbei anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung lagen u.a. ein Erläuterungsbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen insgesamt nachvollziehbar dargelegt.

## **II. Überschlägige Prüfung**

### **(1) Merkmale des Vorhabens**

#### Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt werden zur Umsetzung der Maßnahme Arbeitsflächen, Materiallagerflächen und Zufahrten benötigt (betroffene Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser). Wirkungen sind in Form sowohl einer direkten als auch einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Flora und Fauna möglich (Verlust von Habitatstrukturen und Biotopen für Brutvögel und Amphibien, Verlust von Individuen). Überwiegend sind Lebensräume und Biotoptypen geringer Wertigkeit (Wertstufe I oder II) betroffen, die sich nach Abschluss der Arbeiten rasch regenerieren. An einzelnen Masten ergibt sich die Betroffenheit von hoch- und höherwertigen Biotopen (Wertstufe III-V). So befindet sich Maststandort 48 auf einer Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), die im unmittelbaren Mastbereich gehölzfrei ausgestaltet ist (WHO). Bei beiden vorgenannten Biotoptypen handelt es sich gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG um geschützte Landschaftsbestandteile. Zur Umsetzung der Sanierung von Mast 49 ergibt sich die Betroffenheit von Mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF). Der Mast 56 befindet sich innerhalb von Schilf-Landröhricht (NRS), einem Biototyp, der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützt ist.

An Mast 55 erfordert die Fundamentsanierung (Maßnahme II) einen Bodeneingriff und eine größere Arbeitsfläche für den erforderlichen Maschineneinsatz, dieser betrifft Heckenstrukturen (12 m<sup>2</sup> Strauch-Baumhecke - HFM -, im entsprechenden Abschnitt dominiert durch Späte Traubenkirsche) und Extensivgrünland (435 m<sup>2</sup> Sonstiges feuchtes Extensivgrünland - GEF).

Im Rahmen des Baugeschehens kommt es daneben durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen zu Störungen (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere durch Erschütterungen und Verlärmung (betroffenes Schutzgut: Tiere). Zudem kann es bei nicht sachgerechtem Betrieb der Baustelle bzw. Unfällen zur Versickerung von Betriebsstoffen (Öle, Treib- und Schmierstoffe) kommen

(betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen). Für das Schutzgut Boden sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen und -Maschinen (insbesondere in Bereichen mit verdichtungsempfindlichen Böden wie an den Maststandorten 25, 27, 29 und 36), Bodenbewegung zur Umsetzung der Fundamentsanierung und somit Störung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes von Bedeutung. Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter.

#### Anlagebedingte und betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Im Zuge der Fundamentsanierung an Mast 55 erfolgt eine Vergrößerung des oberirdischen Fundamentkörpers um insgesamt 12 m<sup>2</sup>. Dies führt zu dem Verlust des in diesem Bereich vorherrschenden Biotoptyps „Sonstiges feuchtes Extensivgrünland“ (GEF), einem Biotoptyp der Wertstufe III. Außerdem geht durch die Vollversiegelung im Rahmen der Fundamentsanierung das gewachsene Bodengefüge und deren Funktionen für das Ökosystem vollständig verloren bzw. werden stark beeinträchtigt (betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser).

Spannungsebene und Verlauf der Leitung ändern sich nicht. Die bestehende Beseilung wird beibehalten. Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale sind daher zu vernachlässigen.

#### **(1) Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

#### Nutzungskriterien

Die zu sanierenden Masten befinden sich überwiegend in Siedlungsgebieten und hieran angrenzend (6 Masten) sowie in gewerblich genutzten Flächen (4 Masten). Die Masten 55 bis 58 liegen innerhalb landwirtschaftlicher Strukturen bzw. im Naturschutzgebiet (Mast 56).

#### Qualitätskriterien

Das Vorhaben befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Daraus ergeben sich überwiegend grundwasserferne, frische, lehmige Sandböden aus verdichtetem Geschiebelehm. Überwiegend befindet sich der Bodentyp *Pseudogley* aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm, örtlich sind Übergangsformen zu Braunerden vorhanden. Entlang des Wasserlaufes der Ihle (Mast 56) herrschen grundwassernahe Geeststandorte der Ihleniederung mit Gleyen vor. Es liegen darüber hinaus ausgewiesene schutzwürdige Böden vor: Mast 48, 49 und 58 liegen im Bereich von Plaggenesch-Böden, einem Bodentyp mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. An den Masten 37 und 39 befinden sich Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist stark anthropogen verändert und setzt sich über den Leitungsverlauf hinweg überwiegend aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, größeren Verkehrswegen und Siedlungsstrukturen zusammen.

Im gesamten Vorhabenraum besteht ein Grundwasserstand von 3-15 m unter GOK. Die Maststandorte 24 bis 37 befinden sich innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Blumenthal. Die

Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers gegenüber Schadstoffeintrag kann über den ganzen Vorhabenraum hinweg als überwiegend „hoch“ bewertet werden. Im Vorhabenraum besteht weitgehend eine mittlere bis hohe Grundwasserneubildungsrate.

Es sind potenzielle Habitatstrukturen für Offenlandbrüter (Mast 24, 29, 39, 48, 49, 55, 56 und 58), Röhrichtbrüter (Mast 56) und Gehölzbrüter (Mast 55) vorhanden. Zudem besteht die Möglichkeit des Vorkommens von Mastbrütern. Ein Vorkommen von Grasfrosch und Erdkröte in ihrem Landlebensraum kann auf entsprechend ausgestalteten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Für den Moorfrosch besteht ein potenzielles Vorkommen an Mast 56.

Die im Vorhabenraum vorliegenden *Biotoptypen* erstrecken sich in erster Linie auf anthropogen genutzte Flächen geringer Wertstufe, wie Acker (AS), intensiv genutztes Grünland (GW, GIT, GIF), Grünflächen der Siedlungen, Gärten und eigentliche Verkehrs- und Siedlungsflächen. Biotoptypen höherer Wertstufen liegen in Form von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen (GEF, GET, GMF), halbruderaler Staudenflur (UHM) sowie einer auenbegleitenden Schilffläche an Mast 56 (NRS) vor. Gehölzstrukturen liegen im Bereich der Siedlungsstrukturen sowie in der Feldflur oder verkehrsbegleitend vor. Das Vorliegen eines Waldbestandes beschränkt sich auf die Auenstrukturen der Ihle bei Mast 56 (WAR). Ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten im Vorhabenraum ist nicht bekannt.

### Schutzkriterien

Das Vorhaben tangiert im Genehmigungsabschnitt 1 in Niedersachsen zwei ausgewiesene Schutzgebiete - das NSG LÜ 161 „Obere Ihleniederung“ und das Landschaftsschutzgebiet LSG OHZ 00004 „Bremer Schweiz“. Dabei liegt Mast 56 innerhalb des NSG „Obere Ihleniederung“; die Maste 29, 37, 39, 48 und 49 befinden sich innerhalb des LSG OHZ 00004 „Bremer Schweiz“.

Mast 48 (Maßnahme I) steht auf einer Strauch-Baum-Wallhecke (HWM, §), die im Mastbereich gehölzfrei ausgeprägt ist (Geschützter Landschaftsbestandteil, § 22 Abs. 3 NAGBNatschG). Am Mast 49 (Maßnahme I) wird eine mesophile Grünlandfläche mäßig feuchter Standorte (GMF, §) für die Arbeitsflächen temporär in Anspruch genommen (gesetzlich geschütztes Biotop, § 24 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG). Bei Mast 56 (Maßnahme I) wird der Randbereich einer Schilf-Landröhrichtfläche (NRS, §) durch die Arbeitsfläche betroffen (Gesetzlich geschütztes Biotop, § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahme ist der Verlust von wenigen Quadratmetern Schilfröhricht möglich. Die Maststandorte 24 bis 37 befinden sich innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Blumenthal.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vermeidungsmaßnahmen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern (1) und (2) aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, und Boden und Wasser. Relevante Wirkungen ergeben sich aus den Lärm- und Erschütterungsemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen. Im Einzelnen:

#### *Schutzgut Tiere*

Eine Beeinträchtigung von europäischen Vogelarten ist nicht pauschal auszuschließen. Negative Auswirkungen auf die *Avifauna* während der Brut- und Aufzuchtzeit sind durch Eingriffe in Vegetation, direkte Beeinträchtigung bodenbrütender Arten durch Baufahrzeuge und Flächeninanspruchnahme sowie Störung durch Baustellenaktivität möglich. Insbesondere sind Betroffenheiten der Brutvögel des

Offenlandes sowie für röhrichtbrütende Arten an Mast 56 oder gehölzbrütende Arten an Mast 55 auf Grund des Eingriffs in eine Gehölzstruktur möglich. Daneben können mastbrütende Arten ihre Niststätten in dem zu sanierenden Mastgestänge einrichten. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten hinsichtlich der Avifauna wird die Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen daher weitgehend außerhalb der Brutzeit (August bis Oktober 2022) umgesetzt und eine Beeinträchtigung der Avifauna zudem durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen VA 1 (Gehölzrückschnitt nur von Oktober bis Februar), VA2 (Flächeninanspruchnahme erst nach einer negativen Besatzkontrolle durch einen Ornithologen, s. oben unter I.2) und VA3 (Besatzkontrolle hinsichtlich Brutaktivität von Röhrichtbrütern durch einen Ornithologen) sowie die Maßnahme zum Schutz von Mastbrütern (VA4) ausgeschlossen.

Schließlich kann die potenzielle Betroffenheit von Amphibienarten wie dem Grasfrosch und der Erdkröte in ihren Landlebensräumen nicht ausgeschlossen werden. An Mast 56 bestehen zudem potenzielle Landhabitatstrukturen für den Moorfrosch. Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchgeführt werden, sind Beeinträchtigungen von Individuen der Arten durch die Anwendung der artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme VA 5 auszuschließen. Danach sind vor Inanspruchnahme potenzieller Landlebensräume der Arten (z.B. feuchten Grünlandflächen, Mast 24, 49, 55 und 56) diese Flächen durch die Umweltbaubegleitung (V 3) zu begehen, hinsichtlich der Anwesenheit von Amphibien zu überprüfen und diese ggf. umzusetzen. An Baugruben, die über Nacht bestehen, müssen Ausstiegshilfen für Amphibien vorgesehen werden. Sofern nach Einschätzung der Umweltbaubegleitung notwendig, ist ein mobiler Amphibienschutzzaun (gemäß MAmS 2000) um das Baufeld aufzustellen.

#### *Schutzgut Pflanzen, Biotope*

Durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme ergibt sich eine temporäre Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen/Biotope. Soweit nicht bereits durch Wahl der Lage von Zuwegungen und Arbeitsflächen eine Beeinträchtigung vermieden wird, führt die Einrichtung von temporären Baustraßen und Arbeitsflächen zur Inanspruchnahme von Biotopflächen. Diese ist jedoch nur temporär und betrifft überwiegend bereits versiegelte oder verdichtete Flächen bzw. Biotoptypen einer geringen Wertstufe. Die Beeinträchtigung wird durch den Einsatz von druckmindernden Auflagen zusätzlich reduziert (Vermeidungsmaßnahme V 2). Nach dem Rückbau der Flächen und den erforderlichenfalls umzusetzenden Wiederherstellungsmaßnahmen (s.a. Vermeidungsmaßnahme V 1) erfolgt ganz überwiegend eine vollständige und kurzfristige Regeneration der Biotoptypen ohne Wertverlust.

Jedoch kommt es durch die Herstellung der Baugrube an Mast 55 zur Umsetzung der Fundamentsanierung zu erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Biotopflächen. Während das vorliegende Extensivgrünland durch Neueinsaat von gebietseigenem Saatgut rekultiviert werden kann (s. a. Vermeidungsmaßnahme V 1), ist der Eingriff in eine angrenzende Strauch-Baumhecke durch standortgleiche Nachpflanzungen auszugleichen (s. a. Ausgleichsmaßnahme A 1). Zudem geht die Fundamentsanierung an Mast 55 mit einer Vergrößerung der oberflächlichen Versiegelung einher, was anlagenbedingt zu einem dauerhaften Verlust von ca. 12 m<sup>2</sup> Sonstigem feuchten Extensivgrünland führt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz ist dies aufgrund des geringen Umfangs jedoch nicht als kompensationspflichtiger Eingriff zu bewerten.

#### *Schutzgut Boden*

Bei dem Befahren des Bodens mit Baumaschinen besteht die Gefahr der Schadverdichtung und somit der nachhaltigen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion. Die Inanspruchnahme der Fläche

beschränkt sich jedoch auf die temporär bestehenden Baustraßen und Arbeitsflächen, die sich überwiegend in Siedlungsstrukturen befinden oder durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind. Zum Schutz vor Bodenverdichtung sind druckmindernde Auflagen einzurichten (s.a. Vermeidungsmaßnahme V 2). Daneben sind im Rahmen der Fundamentsanierung Bodeneingriffe zur Herstellung der Baugruben erforderlich. Dabei kann es zu einer direkten Beeinträchtigung in die natürlichen Bodenstrukturen- und Schichtungen kommen. Ein direkter Eingriff in die gewachsene Bodenschichtung erfolgt aber lediglich an einem Mast, für den eine Sanierung des Fundaments vorzusehen ist. Bei der herzustellenden Baugrube sind die Bodenhorizonte getrennt nach Ober- und Unterboden auszuheben, ebenso zu lagern und wieder einzubauen (s. a. Minderungsmaßnahme M 2). Bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen sind die geltenden Normen zu beachten.

### *Schutzgut Wasser*

Die Maststandorte 24 bis 37 innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Blumenthal. Durch nicht sicher auszuschließende Leckagen (bei nicht sachgemäßem Betrieb) an Baumaschinen und -fahrzeugen sind Grundwasserverunreinigungen mit Schmiermitteln und Treibstoff grundsätzlich möglich. Derartige Schadstoffeinträge sind im Falle ihres Auftretens jedoch räumlich eng begrenzt und werden umgehend beseitigt. Durch die Verwendung umweltschonender Schmiermittel sowie eine konsequente Beachtung aller Wartungsvorschriften und einschlägiger Vorgaben lassen sich derartige Verunreinigungen des Grundwassers weitgehend vermeiden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 5). Absenkungen des Grundwassers sind voraussichtlich nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

### **Gesamteinschätzung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine geringfügige Änderung in Form der Sanierung einer bestehenden Freileitung. Die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser sind reversibel, lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Potentiellen Auswirkungen kann insgesamt durch wirksame Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden. Insbesondere können erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna bei einer Baudurchführung weitgehend außerhalb der Brutzeit durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Diese wird vom Vorhabenträger ermächtigt, den Baustellenbetrieb erforderlichenfalls zur Abwehr natur- und artenschutzrechtlich verbotener Handlungen zu unterbrechen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgt in direkter Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Unvorhersehbare Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nachbilanziert und kompensiert.

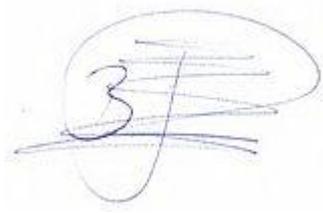
Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Hannover, den 02.08.2022

Im Auftrage



Röder